

Einverständnis-Erklärung zur Durchführung einer Kryokonservierung (=Einfrieren) von Präembryonen/Embryonen (*Zusatz zur Erklärung IVF / ET)

Wir, Geb. Datum.....
Name Partnerin

und Geb. Datum.....
Name Partner

wünschen eine Behandlung wie im Folgenden beschrieben. Wir haben die Erklärung verstanden und akzeptiert. *Die Grundlage bildet die Einverständniserklärung IVF/ET.

A. Vorbedingungen

Durch Stimulation der Eierstöcke zur Vorbereitung der IVF-Behandlung wird angestrebt, dass mehrere Eizellen reifen. Diese werden, gemäss den technischen Möglichkeiten, so vollständig wie möglich abpunktiert. Für eine Befruchtung werden die Eizellen im Anschluss mit den Spermien zusammengebracht. Es können also dabei mehr Eizellen befruchtet werden, als im gleichen Zyklus wieder durch einen Transfer der Frau übertragen werden können.

Gemäss der gesetzlichen Bestimmungen ist es möglich, dass sowohl Präembryonen (gleichbedeutende Ausdrücke: befruchtete Eizellen, imprägnierte Eizellen, Vorkernstadien, Zygoten) und/oder Embryonen durch Einfrieren gelagert und zu einem späteren Zeitpunkt übertragen werden.

B. Chronologischer Ablauf

Ungefähr 18-20 Stunden nach Zusammenbringen von Eizellen und Spermien ist es möglich, die ersten Zeichen einer Befruchtung festzustellen (Vorkernstadium, Präembryonen). Zu diesem Zeitpunkt wird entschieden, welche Präembryonen eingefroren und welche im Brutschrank weiterentwickelt werden. Die gelagerten Präembryonen können zu einem späteren Zeitpunkt aufgetaut und übertragen werden mit dem Ziel, mittels Transfer eine Schwangerschaft zu erreichen.

Eingefrorene Präembryonen werden sich nach dem Auftauen nur zu einem bestimmten Prozentsatz weiterentwickeln. Nur diejenigen, welche sich regulär weiterteilen, können für einen Transfer verwendet werden. Prä-/Embryonen können bis ins Blastozystenstadium (5 Tage nach Entnahme) weiter bebrütet werden.

C. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das Fortpflanzungsmedizin-Gesetz (FMedG) regelt den Umgang mit kryokonservierten Prä-Embryonen und Embryonen. Beide Partner müssen die schriftliche Einwilligung dazu abgeben. Jeder Partner kann diese Einwilligung schriftlich widerrufen. Die Konservierungsdauer beträgt maximal 5 Jahre und kann nach Ablauf auf schriftlichen Wunsch beider Partner um weitere 5 Jahre verlängert werden. Bei Widerruf oder Ablauf der Dauer werden die Präembryonen sofort vernichtet. Eine Aufbewahrung von eingefrorenen befruchteten Eizellen und Embryonen über den Tod eines Partners hinaus ist **gesetzlich verboten**. Nach dem Tod des Spenders müssen befruchtete Eizellen/Embryonen vernichtet werden. Eine Verwendung für Forschungszwecke oder für andere Patienten ist nicht zulässig. Für allfällige Streitigkeiten wird der Gerichtsstand Winterthur akzeptiert.

Version	Autor	Geprüft	Veröffentlicht
1	MFA	MFA	11.12.17

D. Kosten und administrative Kontrolle

Die Kryokonservierung wird zusätzlich zu den IVF-Kosten in Rechnung gestellt. Inbegriffen ist dabei die Lagerung für das erste Jahr. Das Auftauen und Weiterentwickeln sowie der nachfolgende Embryotransfer sind dabei nicht enthalten und werden jeweils pro Zyklus separat verrechnet.

Die Lagergebühr wird jährlich erhoben. Die Zahlung dieses Betrages wird als Ihr Einverständnis für die weitere Lagerung für das folgende Jahr aufgefasst. Falls keine Zahlung nach einer nochmaligen Aufforderung erfolgt, werden die Präembryonen aufgetaut und verworfen.

Für eine Meldung bei Adresswechsel ist das Paar verantwortlich.

**Wir haben diese Einverständnis-Erklärung gelesen und verstanden.
Die Durchführung und Schwierigkeiten der Behandlung sind uns bekannt.**

.....
Ort, Datum

.....
Name Partnerin

.....
Ort, Datum

.....
Name Partner

Ich habe das oben unterzeichnende Paar beraten und den Inhalt dieser Einverständniserklärung dargelegt.

Winterthur, den

.....
Behandelnder Arzt/Ärztin

Die gewählte männliche Schreibweise gilt natürlich auch für die weibliche Form.

Version	Autor	Geprüft	Veröffentlicht
1	MFA	MFA	11.12.17